

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1983	Nummer 61
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	28. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1984	596
	29. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	598
	30. 11. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	602
	1. 12. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984	605
	1. 12. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	605

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen an
Studienanfänger mit Fachhochschulreife
für das Sommersemester 1984**

Vom 28. November 1983

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1984 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

(1) Für die gemäß § 1 dieser Verordnung in der Anlage bezeichneten Studiengänge wird die Zahl der im Sommersemester 1984 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Die nach § 2 verfügbaren Studienplätze werden nach den Vorschriften des § 50 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), von der Zentralstelle vergeben.

§ 4

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. November 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

Zulassungszahlen gemäß § 2 der Verordnung vom 28. November 1983 (GV. NW. S. 596)

Studiengang	Studienort	FH Aachen Abt. Aachen	FH Bielefeld Abt. Bielefeld	FH Bochum Abt. Bochum	FH Dortmund	FH Düsseldorf	FH Hagen Abt. Hagen	FH Köln Abt. Köln	FH Münster Abt. Münster	FH Niederrhein Abt. M.-gladbach	U - GH - Essen	U - GH - Siegen
Sozialarbeit	A		69				53	91	54		50	43
Sozialpädagogik	A		68				52	91	82		35	43
Wirtschaft	V	40	133	72	56	83		100	60	64		

Abkürzungen: FH = Fachhochschule
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule -
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die
von einem Verfahren der Zentralstelle für die
Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge
an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1984**

Vom 29. November 1983

Aufgrund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die gemäß §§ 1 und 49 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Zahl der im Sommersemester 1984 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

(2) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 2

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

Anlage 1

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 29. November 1983 (GV. NW. S. 598)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U-GH = Universität - Gesamthochschule -
DSH = Deutsche Sporthochschule
A = Auswahlverfahren
Ü = Übergangsverfahren
V = Verteilungsverfahren

Studiengang	Studienort	TH Aschen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft	A														
Architektur	A														
Biologie	A														
Geologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				11										
Medizin	Ü				205		329			272		263			
Pharmazie	A				103		59					77			
Psychologie	A														
Sport	A										248				
Zahnmedizin	Ü				52							91			

Betriebswirtschaft	V									244		156			
Chemie	V			66	74					75				20	
Geographie	V	23		29	25					42					
Germanistik	V		26	65	52		28	35	24	51		112	10	19	11
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V			198	238					247		224			
Vermessungswesen	V														
Volkswirtschaft	V				137					138		144			

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 29. November 1983 (GV. NW. S. 598)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie	A								19					
Ernährungs- und Haus- wirtschaftswissenschaft	A													
Gestaltungstechnik	A													

Deutsch	V		18	53	43		19	27	48	23	54	23	22	22
Geographie	V			16	11			13		25				
Pädagogik	V		15	32	6			5			14		5	
Rechtswissenschaft	V													

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
 Uni = Universität
 U-GH- = Universität - Gesamthochschule -
 A = Auswahlverfahren
 V = Verteilungsverfahren

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Biologie	A					14		26	10				13	

Deutsch	V		11			13		16	12	11	26	15	7	6
Geographie	V					38		15	33	9		23	25	
Textilgestaltung	V					25				67	27			

c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Studienort	Uni Dortmund	Uni Köln
Lehramt für Sonderpädagogik	A	75	255

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen in
nicht von einem zentralen Vergabeverfahren
erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1984**

Vom 30. November 1983

Auf Grund des § 3, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1984 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

§ 2

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule nach Maßgabe des § 51 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511), vergeben.

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

§ 3

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft

Düsseldorf, den 30. November 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 30. November 1983 (GV. NW. S. 602)

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

Studiengang	Hochschule	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Köln	Uni Münster
Kunstgeschichte					
Hauptfach		20	11		23
Nebenfach		13	92		20
Psychologie					
Nebenfach (Abschluß Magister)					25
Pädagogik				59	
Politologie (Abschluß Magister/Pro- motion)					
Hauptfach			48		
Nebenfach			159		
Soziologie (Abschluß Magister/Pro- motion)					
Hauptfach			16		
Nebenfach			62		
Volkskunde					
Hauptfach					4
Nebenfach					10
Wirtschaftspädagogik				22	

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule	Uni Bonn	Uni Köln	DSH Köln
Sozialwissenschaften		32		
Sport				89
Wirtschaftswissenschaft			17	
Spezielle Wirtschaftslehre			12	

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Hochschule	DSH Köln	Uni Münster
Kunst			—
Sport		22	

Abkürzungen: Uni = Universität
 DSH = Deutsche Sporthochschule
 — = Kein Studienangebot

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die
zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten
Fachsemester des klinischen Teils des
Studiengangs Medizin an den Hochschulen des
Landes Nordrhein-Westfalen
für das Sommersemester 1984**

Vom 1. Dezember 1983

Aufgrund der §§ 4 bis 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1984 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	53
Universität Bonn:	202
Universität Düsseldorf:	208
Universität – Gesamthochschule – Essen:	125
Universität Köln:	213
Universität Münster:	189

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Technischen Hochschule Aachen sowie an den Universitäten Bochum und Düsseldorf im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 20. Januar 1983 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Hochschule einzureichen, an der der Bewerber eingeschrieben ist. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung – VergabeVO – vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 566), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1983 (GV. NW. S. 511) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den Hochschulen zugewiesen; dabei werden folgende Bewerber in der angegebenen Reihenfolge vorrangig berücksichtigt:

1. Bewerber, die ohne Beschränkung auf den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschrieben sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule beantragen, an der sie eingeschrieben sind,
2. Bewerber der Technischen Hochschule Aachen und der Universität Düsseldorf, die von der Zentralstelle in den Quoten nach § 27 Abs. 3 VergabeVO für das Medizinstudium ausgewählt worden sind, wenn sie die Fortsetzung des Studiums an einer dieser beiden Hochschulen beantragen.

Im übrigen findet § 6 Abs. 1 bis 3 VergabeVO mit der Maßgabe Anwendung, daß bei Ranggleichheit innerhalb der Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 1 Satz 1 VergabeVO jeweils die Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, die an der Hochschule eingeschrieben sind, für die sie sich an erster Stelle beworben haben.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt der Studienort, an dem der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeschrieben ist, als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind.

(2) Bewerber, die einer anderen Hochschule als der, an der sie bei Antragstellung eingeschrieben waren, zugewiesen werden und die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder der Hochschule, an der sie bei Antragstellung eingeschrieben waren, fortsetzen; das Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden.

§ 5

Die Verteilung der Bewerber nach § 3 erfolgt unter Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 1 festgesetzten Zahl der Studienplätze, der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin je Hochschule zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber und der Zahl der je Hochschule voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer. Bei der Ermittlung der Zahl der je Hochschule voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt. Soweit erforderlich, werden die Bewerber auf die Studienorte Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster entsprechend dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten verteilt; die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 605.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung
von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren
der Zentralstelle für die Vergabe von
Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den
wissenschaftlichen Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1983/84**

Vom 1. Dezember 1983

Aufgrund der § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84 vom 11. Juli 1983 (GV. NW. S. 282) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Im Studiengang Zahnmedizin werden neben der in Anlage 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen an der Universität Düsseldorf 7 Studienplätze und an der Uni-

versität Köln 1 Studienplatz vergeben, bei denen die Zulassung auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt ist. Die Fortsetzung des Studiums wird nicht gewährleistet; hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.“

2. Der bisherige § 1 Abs. 3 wird § 1 Abs. 4.
3. Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Biologie“ werden ersetzt
 - aa) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 148 durch die Zahl 149,
 - bb) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 168 durch die Zahl 169.
 - b) In der Zeile „Psychologie“ werden ersetzt
 - aa) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 62 durch die Zahl 64,
 - bb) die für die Universität – Gesamthochschule – Wuppertal ausgebrachte Zahl 26 durch die Zahl 27.
 - c) In der Zeile „Medizin“ wird die für die Universität Bochum ausgebrachte Zahl 606 durch die Zahl 613 ersetzt.
4. Die Anlage 2 a) wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile „Biologie“ werden ersetzt
 - aa) die für die Universität Bonn ausgebrachte Zahl 63 durch die Zahl 64,
 - bb) die für die Universität Düsseldorf ausgebrachte Zahl 44 durch die Zahl 46.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 17. Oktober 1983 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1983

Der Minister für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1983 S. 605.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-881 X